

Erdgasliefervertrag der Stadtwerke Barth GmbH (SWB)
für Gewerbekunden

1 Kundenanschrift (Auftraggeber)

Kundennummer (falls bekannt)

Firmenbezeichnung**

Straße**, Hausnummer** PLZ**, Ort**

Telefonnummer Fax Mobiltelefon

Registergericht Registernummer

E-Mail

Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten

Jahreserdgasverbrauch in kWh

2 Ort und Umfang der Lieferung

SWB liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden (Auftraggeber) im Verteilungsnetz des Netzbetreibers HanseWerk AG, Schlesweg-Heingas-Platz 1, 25450 Quickborn, Registergericht Amtsgericht Pinneberg, HRB 5802 PI, Erdgas für die gewerbliche Heizung und den gewerblichen Sonderverbrauch zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Straße PLZ, Ort

Zählernummer**

Zählerstand** m³

Ablesedatum**

DE

Zählpunktbezeichnung

Erdgaslieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Erdgaslieferung zum _____ Datum

Sofern ich meinen Zählerstand nicht angegeben habe, bin ich mit einer Schätzung durch SWB unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen einverstanden.

3 Rechnungsempfängeranschrift

(bitte nur ausfüllen, wenn abweichend zu Ziffer 1)

Firmenbezeichnung**

Straße**, Hausnummer** PLZ**, Ort**

4 Angaben zur bisherigen Erdgasversorgung

(bitte nur ausfüllen, wenn SWB nicht der bisherige Lieferant)

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir um folgende Daten Ihres bisherigen Erdgaslieferanten oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung.

bisheriger Erdgaslieferant

Sitz des bisherigen Erdgaslieferanten

5 Preise

Für die Lieferung von Erdgas, die erforderlichen Netzdienstleistungen, die Messung und die Abrechnung zahlt der Kunde den aus Arbeits- und Grundpreis bestehenden Preis nach folgender Preisregelung:

Erdgas SW Barth regional erdgas ab 01.01.2017

Preisstufen	Arbeitspreis		Grundpreis*	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto EUR/Jahr	brutto EUR/Jahr
Verbrauch in kWh/Jahr				
SW Barth regional erdgas 0 - 10.000	5,817	6,92	80,00	95,20
SW Barth regional erdgas 10.001 - 300.000	5,138	6,11	150,00	178,50
SW Barth regional erdgas 300.001 - 1.500.000	4,931	5,87	600,00	714,00

*Der angegebene Grundpreis gilt nur für Zählergrößen G2,5 bis G6. Für andere Zähler verändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung verändern.

Neben den Nettopreisen sind auch die gerundeten Bruttopreise, die die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten, angegeben. Die Preisstellung gilt nur für das Netzgebiet der HanseWerk AG.

6 Sonstiges

Der Abschluss dieses Sondervertrages setzt die Anerkennung der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen sowie der Ergänzenden Bedingungen voraus. Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die beigegeführten Allgemeinen Bedingungen.

7 Unterjährige Abrechnung¹

- jährliche Abrechnung
(Abrechnungszeitraum ca. 1 Jahr, i.d.R. Kalenderjahr, 11 monatliche Abschläge, keine Zusatzkosten)
- halbjährliche Abrechnung
(Abrechnungszeitraum ca. 1/2 Jahr, i.d.R. Januar bis Juni und Juli bis Dezember, 5 monatliche Abschläge pro halbes Jahr, Zusatzkosten 15,60 EUR/Jahr)
- vierteljährliche Abrechnung
(Abrechnungszeitraum ca. 1/4 Jahr, i.d.R. Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember, 2 monatliche Abschläge pro Vierteljahr, Zusatzkosten 30,10 EUR/Jahr)
- monatliche Abrechnung
(Abrechnungszeitraum 1 Monat, keine Abschlagszahlungen, Zusatzkosten 89,70 EUR/Jahr)

8 Zahlungsweise¹

- SWB liegt bereits eine Einzugsermächtigung/ SEPA-Lastschriftmandat vor
- Ich erteile ein SEPA-Lastschriftmandat
- Ich zahle per Überweisung oder Dauerauftrag

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen
** Pflichtangaben gemäß §2 Abs. 3 GasGVV

SEPA-Lastschriftmandat

Stadtwerke Barth GmbH
Hölzern-Kreuz-Weg 11
18356 Barth

Gläubiger-Identifikationsnummer DE93SWB00000115374
Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Stadtwerke Barth GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Barth GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kunden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

DE
IBAN

BIC

Kontoinhaber

Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

gültig ab

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die SWB mit der Lieferung von Erdgas gemäß Ziffer 5 für die oben bezeichnete Erdgasverbrauchsstelle. Die beiliegenden Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen mit ihren Anlagen sind Bestandteil des Liefervertrages. Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 4 der Erdgaslieferbedingungen in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung zu der unter Ziffer 2 genannten Verbrauchsstelle zwischen mir und SWB. Gleichzeitig bevollmächtige ich SWB, den für die genannte Erdgasverbrauchsstelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag, ggf. einen Netzan-schlussvertrag abzuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energie-steuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtli-che Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Energiedienstleistungen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbrauchsorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Inter-netseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Allgemeine Gaslieferbedingungen der Stadtwerke Barth GmbH (SWB) für Kunden in Niederdruck ohne Leistungsmessung

gültig ab 01.04.2015

1 Voraussetzung für die Erdgaslieferung

Gaslieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Letztverbraucher möglich, die in Niederdruck beliefert werden und deren Abnahmemenge 1.500.000 kWh/Jahr nicht übersteigt oder für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilverfahren vorgibt. Es erfolgt keine registrierende Leistungsmessung.

Die Gaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2 Lieferung

SWB liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,5 kWh/m³ (H-Gas) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar. SWB legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange SWB oder der jeweilige örtliche Netzbetreiber an dem Bezug oder der Fortleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte(n) Verbrauchsstelle(n) seinen gesamten Gasbedarf durch SWB, mit Ausnahme des eigenerzeugten Gases aus regenerativen Energiequellen.

3 Messung, Abrechnung, Zählerstände

3.1 Das vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Gas wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und SWB unverzüglich mitzuteilen.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber in der Netznutzungsabrechnung zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.

Sollte der Messstellenbetreiber oder der örtliche Netzbetreiber die Messeinrichtung auf registrierende viertelstündliche Leistungsmessung umstellen, so werden sich die Vertragspartner auf einen neuen Vertrag verständigen.

SWB ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

3.2 Der Abrechnungszeitraum wird von SWB festgelegt, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Er soll 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

4 Wirksamwerden des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

Der Gasliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung von SWB genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). SWB ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von SWB zu vertreten sind.

Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember des ersten Lieferjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mindestens 2 Monate vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

SWB ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWB berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung au-

ßer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

SWB hat die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt der SWB. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. SWB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhaftige Zuwiderhandlung nach Ziff. 4 dieser Allgemeinen Bedingungen begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall wird SWB die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. SWB wird nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

5 Preise, Preisänderung, Abrechnung

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Bruttopreise beinhalten Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 0,55 ct/kWh bzw. 19%).

5.2 Ändern sich Umsatz- oder Energiesteuer, ändert sich der Preis um den Betrag der Steueränderung. Der Kunde wird darüber spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

5.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die SWB die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWB darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten, auch aufgrund Änderungen der in 5.1 genannten Umlagen und Abgaben oder aufgrund der Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster Belastungen erhöhen und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Gaskunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWB die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWB wird in jedem Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

5.4 Änderungen der Preise erfolgen nur zum Monatsersten. Die SWB wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

5.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die SWB bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die SWB dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der SWB festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er geefteilt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

5.6 Die Gaspreise beinhalten, wenn nichts anderes vereinbart, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit dem analogen Zählertypen G 2,5 bis G 6. Weicht der Zählertyp davon ab, ist SWB berechtigt die Mehrkosten an den Kunden weiterzugeben.

5.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWB (www.stadtwerke-barth.de) und zu den Geschäftszeiten über unseren telefonischen Kundenservice unter 038231 6830.

5.8 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung auf das von SWB mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit oder durch SEPA-Lastschriftverfahren leisten. Die Erteilung eines Lastschriftmandates erfolgt schriftlich. Gemäß dem Mandat zur Lastschrift, wird SWB den Einzug der Forderungen spätestens 5 Kalendertage (Postausgang SWB) vor der Belastung des Kontos schriftlich vorab ankündigen.

6 Umzug

Dieser Gasliefervertrag gilt im Falle eines Umzugs innerhalb des Netzgebiets eines örtlichen Netzbetreibers auch für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde wird SWB den Umzug 4 Wochen vor dem gewünschten Lieferbeginn für die neue Verbrauchsstelle in Textform mitteilen.

7 Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWB von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWB zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. SWB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWB bekannt sind oder von SWB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.2 Im Übrigen haftet SWB nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat SWB Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet SWB nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

7.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8 Schlussbestimmungen

8.1 SWB darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von SWB mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

8.3 SWB wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

8.4 Wenn im Vertrag oder diesen Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen von SWB zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage beigefügt sind.